

**In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde**

1. des Herrn K...,

2. des Minderjährigen K...,

gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 5. Juni 2019 - 12 UF 419/19 -,

b) den Beschluss des Amtsgerichts München vom 28. März 2019 - 532 F 6637/17 -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Vizepräsidenten Harbarth,

die Richterin Britz

und den Richter Radtke

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 20. November 2019 einstimmig beschlossen:

**Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.**

**G r ü n d e :**

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. Annahmegründe nach § 93a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor, weil die Verfassungsbeschwerde unzulässig ist. 1

1. Die von dem Beschwerdeführer zu 1) im Namen des Beschwerdeführers zu 2), seinem Sohn, eingereichte Verfassungsbeschwerde ist bereits nicht wirksam erhoben. Der Beschwerdeführer zu 1) kann alleine den Beschwerdeführer zu 2) nicht vertreten. Da ein gemeinsames Sorgerecht beider Elternteile für den Beschwerdeführer zu 2) besteht, können sie ihn gemäß § 1629 Abs. 1 Satz 2 BGB lediglich gemeinschaftlich vertreten. An einer gerichtlichen Übertragung der elterlichen Sorge oder der Entscheidungsbefugnis insoweit auf den Beschwerdeführer zu 1), die ihm gemäß § 1629 Abs. 1 Satz 3 BGB die Vertretung alleine ermöglichen würde, fehlt es; ebenso wenig wurde für den Beschwerdeführer zu 2) ein Ergänzungspfleger für das Verfas- 2

sungsbeschwerdeverfahren bestellt (vgl. BVerfGE 72, 122 <133 f.>).

2. Die im eigenen Namen erhobene Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers zu 1) ist ebenfalls unzulässig. Sie genügt dem Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde (§ 90 Abs. 2 BVerfGG) nicht. Der Beschwerdeführer zu 1) rügt mit seinem Vorbringen, das Oberlandesgericht habe die von ihm vorgelegten Phimoseleitlinien und die vorgebrachten Gegengutachten gegen das gerichtliche Gutachten nicht berücksichtigt, der Sache nach eine Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG). In einem solchen Fall verlangt der Grundsatz der Subsidiarität, dass der Beschwerdeführer zunächst die im fachgerichtlichen Verfahren - hier nach § 44 FamFG - eröffnete Anhörungsrüge erhebt, um so die geltend gemachte Grundrechtsverletzung bereits im fachgerichtlichen Verfahren zu beseitigen (vgl. BVerfGE 134, 106 <115 f. Rn. 27 ff.>). Da der Beschwerdeführer zu 1) vorliegend keine Anhörungsrüge erhoben hat, ist die Verfassungsbeschwerde auch im Hinblick auf die übrigen gerügten Grundrechtsverletzungen insgesamt unzulässig (vgl. BVerfGE 134, 106 <113 Rn. 22>).

3

3. Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

4

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

5

Harbarth

Britz

Radtke

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom  
20. November 2019 - 1 BvR 1734/19**

**Zitiervorschlag** BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 20. November 2019 - 1 BvR 1734/19 - Rn. (1 - 5), [http://www.bverfg.de/e/rk20191120\\_1bvr173419.html](http://www.bverfg.de/e/rk20191120_1bvr173419.html)

**ECLI** ECLI:DE:BVerfG:2019:rk20191120.1bvr173419